

**6. Änderung der
Gebührenordnung
für die Musikschule Marienmünster
vom**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Marienmünster in seiner Sitzung am _____ folgende 6. Änderung zur Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Marienmünster vom 17.12.1999 beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

Die Gebühren betragen pro Monat in Abhängigkeit vom Unterrichtsfach, der Dauer des Unterrichts, des Schüleralters und der Gruppenstärke:

Fach bzw. Unterrichtsart	Kinder	
	und Jugendliche	Erwachsene
	€	€
Musikalische Früherziehung 45 Min.	15,50	
Musikalische Früherziehung 30 Min.	10,00	
Instrumentalunterricht:		
- Einzelunterricht 45 Min.	72,20	93,30
- Einzelunterricht 30 Min.	48,30	63,50
- Gruppenunterricht:		
2 - 3 Schüler 45 Min.	48,30	63,50
2 - 3 Schüler 30 Min.	32,20	42,10
4 - 5 Schüler 45 Min.	28,30	36,90
4 - 5 Schüler 30 Min.	16,10	21,30
6 - 10 Schüler 45 Min.	15,50	19,60
6 - 10 Schüler 30 Min.	10,00	13,20

(Als Erwachsene gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.)

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 6. Änderung der Gebührenordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den _____

Suermann
Bürgermeister